

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 3. September 2026 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtservice Wiesbaden

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Das Grünflächenamt der Landeshauptstadt Wiesbaden wird mit seinen Einrichtungen Friedhofswesen, Stadtwald, Grün- und Freizeitflächen sowie Tier- und Pflanzenpark Fasanerie mit den Entsorgungsbetrieben der Landeshauptstadt Wiesbaden und deren Verwaltungseinrichtungen Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst zu einem erweiterten Eigenbetrieb zusammengeschlossen und als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb hat das Ziel, das Wohl und die Lebensqualität der in der Landeshauptstadt Wiesbaden lebenden Menschen zu fördern. Er ist bei seinen Tätigkeiten der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie der Sozial- und der Umweltverträglichkeit verpflichtet.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist

- die unschädliche Beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Abwässer entsprechend den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen,
- die Förderung der Abfallvermeidung sowie die Verwertung und Beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle auf der Grundlage der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen,
- die Durchführung der Straßenreinigung nach Maßgabe satzungsrechtlicher Regelungen und die Erfüllung der Straßenverkehrssicherungspflichten im Winter nach Maßgabe des Hessischen Straßengesetzes,
- die Pflege und Verwaltung der städtischen Friedhöfe im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben,
- die Pflege und Bewirtschaftung des Stadtwaldes,
- die Planung, Bereitstellung und Unterhaltung der öffentlichen Grün- und Freizeitflächen,
- der Betrieb des Tier- und Pflanzenparks Fasanerie sowie

- die Übernahme weiterer von der Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall übertragenen Aufgaben.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sowie geeigneter Dritter bedienen.

(4) Der Eigenbetrieb ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen zum Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben zu treffen, insbesondere öffentliche Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu erheben und Bescheide, einschließlich Widerspruchsbescheide, zu erlassen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtservice Wiesbaden“.

§ 3

Leitung und Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Der Eigenbetrieb hat einen oder mehrere Betriebsleiter, die der Magistrat nach Anhörung der Betriebskommission bestellt. Besteht die Betriebsleitung nur aus einer Person, wird ein Stellvertreter vom Magistrat beauftragt. Die Stellvertretung wird nur tätig, wenn die Betriebsleitung rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so wird die Vertretung durch zwei von ihnen gemeinschaftlich wahrgenommen. Ist nur ein Mitglied anwesend, vertritt dieses Mitglied den Eigenbetrieb alleine. Für den Fall der Verhinderung aller Mitglieder bestimmt der Magistrat eine Vertretung für die Zeit der Verhinderung; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Beamten, übertragen.

(4) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der beim Eigenbetrieb Beschäftigten einschließlich der Beamten. Sie nimmt die Aufgaben des Dienststellenleiters nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz für den Bereich des Eigenbetriebs wahr. Die Dienstvorgesetzteneigenschaft des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

§ 4**Gemeindevertretung**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung des § 127 der Hessischen Gemeindeordnung über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Sie hat im Übrigen die sich aus § 5 Nr. 1 bis 13 EigBGes ergebenden Aufgabenzuständigkeiten. Die Stadtverordnetenversammlung ist ferner zuständig für eine auf Dauer angelegte Übertragung von bisher durch den Eigenbetrieb wahrgenommenen Aufgaben auf Dritte.

§ 5**Betriebskommission**

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

(2) Der Betriebskommission gehören an

- a) acht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- b) drei Mitglieder des Magistrats, und zwar
 - kraft Amtes der Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestelltes hauptamtliches Mitglied des Magistrats,
 - zwei weitere Mitglieder des Magistrats, darunter, sofern nicht schon von dem Oberbürgermeister zu seiner Vertretung bestellt, das für das Finanzwesen und das für den Eigenbetrieb zuständige Magistratsmitglied,
- c) zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt werden, und
- d) zwei wirtschaftlich und/oder technisch besonders erfahrene Personen im Sinne von § 6 Abs. 3 EigBGes.

(3) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 des EigBGes zu bestimmen.

(4) Das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Amt der Stadtverwaltung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil; ihm sind die Einladung, Vorlagen und Sitzungsniederschriften zuzuleiten.

(5) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes bezeichneten Angelegenheiten und die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 6 Magistrat

(1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang steht.

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit sie sachlich übertragbar sind, nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 7 Stammkapital und Wirtschaftsjahr

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 61.600.000,00 EUR. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Die Betriebsleitung hat jährlich für das folgende Wirtschaftsjahr, im Falle eines Doppelhaushaltes alle zwei Jahre für die beiden jeweiligen folgenden Wirtschaftsjahre, den Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht sowie dem fünfjährigen Finanzplan gemäß den §§ 15 bis 19 EigBGes, so rechtzeitig zu erstellen, dass eine Beschlussfassung hierüber zusammen mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.

(3) Die Betriebsleitung hat dem Magistrat und der Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich, in Form eines spartenbezogenen Plan/Ist-Vergleichs und unter Angabe der Vergleichswerte des Vorjahres zu berichten. Planabweichungen sind ausreichend zu begründen.

(4) Der Betriebskommission obliegt die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 5 v. H. des Stammkapitals übersteigt.

(5) Über Mehrausgaben für das Einzelvorhaben entscheidet bei Beträgen von

- bis zu 330.000 EUR die Betriebsleitung,
- bis zu 1.000.000 EUR die Betriebskommission,
- über 1.000.000 EUR die Stadtverordnetenversammlung.

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn die Mehrausgabe zu einer Überschreitung der Summe der Ausgabenansätze des Vermögensplans führt.

(6) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, die zum Sondervermögen des Eigenbetriebes gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrats und, wenn deren Wert im Einzelfall 500.000 EUR übersteigt, der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Verfügungen über sonstige Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen des Eigenbetriebs gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung

- der Betriebskommission, wenn deren Wert im Einzelfall 150.000 EUR übersteigt,
- der Stadtverordnetenversammlung, wenn deren Wert im Einzelfall 1.000.000 EUR übersteigt,

es sei denn, die Verfügung erfolgt im Rahmen einer Ersatzbeschaffung.

(7) Über die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs entscheiden im Einzelfall

a) im Falle von Stundungen bei Beträgen

- bis zu 25.000 EUR die Betriebsleitung,
- über 25.000 EUR die Betriebskommission,

b) im Falle von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen und von Erlassen bei Beträgen

- bis zu 5.000 EUR die Betriebsleitung,
- bis zu 25.000 EUR die Betriebskommission,
- über 25.000 EUR der Magistrat.

(8) Über Investitionsvorhaben von erheblicher Bedeutung für den Eigenbetrieb entscheidet im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung die Stadtverordnetenversammlung.

§ 9

Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht (Lagebericht) jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen, zu unterschreiben und zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers, ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht sowie ihren Vorschlägen zur Behebung von Prüfungsbeanstandungen der Betriebskommission vorzulegen.

§ 10

Sonderkasse

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Die Geldmittel der Sonderkasse werden gesondert verwaltet. § 12 EigBGes bleibt unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.¹

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Betriebssatzung des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ vom 20. Dezember 1996 außer Kraft.

Wiesbaden, den 3. September 2026
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

¹ Satzung veröffentlicht am 9. September 2026 im Wiesbadener Kurier.